



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

# Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt

Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen





# INHALT

1.	Zuständigkeiten im Rahmen des Asylverfahrens	4
2.	Die Verteilung der Asylbegehrenden	6
3.	Identitätssicherung und -feststellung	8
4.	Flughafenverfahren	10
5.	Dublin-Verfahren	12
6.	Antragstellung	15
7.	Anhörung	16
8.	Entscheidungsfindung	18
9.	Materielles Flüchtlingsrecht	20
10.	Die Entscheider	22
11.	Unterstützung der Entscheidungsfindung im Asylverfahren	23
12.	Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren	27
13.	Medizinische Belange	28
14.	Entwicklung der Zugänge	30
15.	Entwicklung der Gesamterledigungen, Anhörungen und Entscheidungen	33
16.	Entwicklung der Schutzquote	35
17.	Verfahrensdauer und Gesamtverfahrensdauer	39
18.	Rechtsfolgen der Entscheidung	42
19.	Widerrufsverfahren	43
20.	Rechtsmittel	45



# Zuständigkeiten im Rahmen des Asylverfahrens

## ERSTVERTEILUNG VON ASYLBEGHEHENDEN (EASY), UNTERBRINGUNG UND VERPFLEGUNG

Die Bundesländer sind für die Unterbringung der Asylbewerber zuständig. Dazu müssen sie insbesondere Aufnahmeeinrichtungen (AE) schaffen und unterhalten. In diesen Einrichtungen erhalten die Asylbewerber zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen. Außerdem erhalten sie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012, das die Höhe der Geldleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes für verfassungswidrig erklärte, bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens einen monatlichen Geldbetrag in Höhe von 130 Euro.

Meldet sich der Asylbewerber bei einer AE, erfolgt unter Beachtung der Aufnahmequoten der Bundesländer die EASY-Verteilung, um die AE zu ermitteln, die für die Aufnahme zuständig ist.

## ANTRAGSTELLUNG, ANHÖRUNG, ENTSCHEIDUNG

Das Bundesamt führt das Asylverfahren durch. Asylantragstellung und persönliche Anhörung erfolgen beim Bundesamt. Auf Grund einer Gesamtschau, die alle relevanten Erkenntnisse ermittelt, wird entschieden, ob dem Asylbewerber Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren oder der Asylantrag abzulehnen ist.

## KLAGEVERFAHREN

Die Bundesländer unterhalten die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes kann der Antragsteller Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Der Kläger richtet seine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, die vom Bundesamt vertreten wird.

## AUFENTHALTSRECHT NACH ENTSCHEIDUNG

Das Aufenthaltsrecht nach der Entscheidung des Bundesamts regeln die Bundesländer, die in der Regel durch ihre Ausländerbehörden handeln. Je nach dem Ergebnis des Asylverfahrens erteilt die zuständige Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel oder ergreift Maßnahmen, um den Aufenthalt zu beenden.

## EXKURS: ASYLGESUCH AN DER GRENZE

Bei einem Asylgesuch an der Grenze entscheidet die Bundespolizei über die Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung oder eine Einreiseverweigerung. Im Rahmen des Flughafenverfahrens leitet die Bundespolizei den Asylsuchenden im Transitbereich an das Bundesamt weiter.

## WEITERE BETEILIGTE STELLEN

Es erfolgt eine Zusammenarbeit des Bundesamts mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder; so wertet etwa das Bundeskriminalamt die Fingerabdrücke von Asylsuchenden aus.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) wacht über die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention.

# Die Verteilung von Asylbegehrenden

## 1. EASY-VERTEILUNG

Ausländer, die einen Asylantrag stellen, werden während der ersten Wochen des Asylverfahrens in der Regel in so genannten Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, welche von den Bundesländern bereit gestellt werden. Jedes Bundesland hat dabei eine exakt festgelegte Quote der Asylbegehrenden (Königsteiner Schlüssel) aufzunehmen, um auf diese Weise die mit der Aufnahme verbundenen Lasten angemessen zu verteilen.

Die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems „EASY“ (Erstverteilung der Asylbegehrenden): Zuständig für die Aufnahme des Asylbegehrenden ist diejenige Aufnahmeeinrichtung, bei der er sich gemeldet hat, sofern diese über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der oben genannten Quote verfügt und die Außenstelle des Bundesamtes, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, Asylanträge aus dem Herkunftsland des Asylbegehrenden bearbeitet. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, wird der Asylbegehrende durch EASY der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung, welche die Zuständigkeitskriterien erfüllt, zugewiesen.

## 2. FOLGEN DER VERTEILUNG

### 2.1. WOHNVERPFLICHTUNG

Asylbewerber sind grundsätzlich kraft Gesetzes verpflichtet, „bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen“ (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Anschließend werden sie innerhalb des Bundeslandes weiter verteilt, wobei die Landesbehörden entscheiden, ob eine Unterbringung in so genannten Gemeinschaftsunterkünften erfolgt oder dem Asylbewerber die Erlaubnis erteilt wird, sich eine Wohnung zu nehmen. Bei dieser Ermessensentscheidung sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Asylbewerbers zu berücksichtigen. Die Wohnverpflichtung endet unter anderem, sobald das Bundesamt die Asylberechtigung beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft festgestellt hat.

Bei Vorliegen bestimmter Umstände, beispielsweise zur Familienzusammenführung, können Asylbewerber auf deren Antrag auch einer anderen Aufnahmeeinrichtung zugewiesen werden.

### 2.2 RESIDENZPFLICHT

Asylbewerbern wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung (AG) erteilt, die zugleich als Ausweis dient. Die AG beschränkt kraft Gesetzes den im Bundesgebiet gestatteten Aufenthalt räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die für die Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (sog. Residenzpflicht), d.h. Asylbewerber müssen sich ununterbrochen in dem genannten Bereich aufhalten, zum Verlassen des Aufenthaltsbereichs bedürfen sie einer Erlaubnis. Zur Wahrnehmung von Terminen bei Behörden und Gerichten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist, darf der Aufenthaltsbereich auch ohne Erlaubnis verlassen werden.

Verstöße gegen die Residenzpflicht können mit Bußgeld bzw. Geldstrafe (in Ausnahmefällen auch mit Freiheitsstrafe) geahndet werden. Die Residenzpflicht fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer und wird von ihnen eigenständig geregelt.

# Identitätssicherung und -feststellung

Nach § 16 AsylVfG ist die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sei denn, dass er noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Das Bundesamt ist gemäß § 24 AsylVfG verpflichtet, den Sachverhalt zu klären und hierfür die erforderlichen Beweise zu erheben. Der Ausländer hat nach § 15 AsylVfG die Verpflichtung, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt. Er muss insbesondere Pässe oder Passersatzpapiere sowie alle Urkunden und Unterlagen, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, vorlegen.

Zur Bestimmung des Herkunftsstaats oder der Herkunftsregion des Ausländers darf gemäß § 16 AsylVfG das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Bei Zweifeln wird eine Sprachanalyse durchgeführt. Anhand des persönlichen Sprachprofils eines Antragstellers lässt sich ein Herkunftsstaat oder eine Herkunftsregion näher bestimmen. Dieses kann in einem spontanen Text von einiger Dauer in aller Regel nicht grundlegend verändert oder verfälscht werden, da die Produktion von Sprache einem unbewussten Prozess unterliegt. Die Sprachaufzeichnungen werden ausschließlich durch ausgebildete Sprachwissenschaftler, Linguisten, ausgewertet (derzeit 45 Gutachtern/Gutachterinnen für 80 Sprachen). Bei Sprachen, die grenzübergreifend gesprochen werden, lassen sich die Herkunftsregionen zuordnen. Das Analyseverfahren wird von anderen Behörden (z.B. ABH, BPOL, LRA) in Amtshilfe genutzt (Grundlage § 49 Abs. 7 AufenthG).

Die im Asylverfahren vorgelegten Urkunden und Unterlagen werden von der physikalisch-technischen Urkundenstelle (PTU) des Bundesamts (jährlich rund 6.000 Dokumente aus circa 70 Herkunftsländern) auf ihre Echtheit geprüft. Gemäß § 16 Abs. 1 a AsylVfG dürfen Daten (Fingerabdrücke, Licht- und Irisbilder), die sich auf einem elektronischen Speichermedium eines Dokumentes befinden, zur Prüfung der Echtheit des Dokuments oder der Identität des Ausländers ausgelesen, die benötigten biometrischen Daten erhoben und miteinander verglichen werden (seit 01.11.2007).



Die Urkundenprüfung erfolgt durch Urkundensachverständige, die im Rahmen einer speziellen Sachverständigenausbildung des Bundeskriminalamtes (BKA) ausgebildet werden. Der PTU steht hierfür ein Urkundenlabor, das unter anderem mit hochauflösenden Mikroskopen, Kaltlichtquellen und einem hochwertigen computerbasierenden Dokumentenprüfsystem ausgestattet ist, zur Verfügung. Die Ergebnisse der Urkundenuntersuchung werden in einem Untersuchungsbericht festgehalten und fließen in die Asylentscheidung ein. Gerichtswirksame Fälle (Strafverfahren wegen Urkundenfälschung) werden von den Urkundensachverständigen der PTU gutachtlich vor Gericht vertreten.

Im Jahr 2012 wurden in rund 68 Prozent der Fälle die Echtheit des Dokuments bestätigt. In 9 Prozent der Fälle wurden Manipulationen festgestellt. Der Rest konnte z. B. mangels Vergleichsmaterial nicht bewertet werden.

Die PTU besitzt eine umfangreiche Sammlung von Vergleichsdokumenten und verfügt über sehr spezifische Dokumente aus vielen verschiedenen Ländern. Erkenntnisse aus neuen „Urkundenversionen“ werden als Urkundeninformationen aufbereitet, an die Sicherheitsbehörden gegeben und für das Informationssystem Urkunden (ISU) des BKA bereit gestellt. Ausländerbehörden, Standes- und Einwohnermeldeämter werden bei der Echtheitsprüfung der Dokumente in asylverfahrens- und aufenthaltsrechtlichen Fragen unterstützt.

Mit dem europäischen dactyloskopischen System EURODAC werden Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern europaweit abgeglichen (seit 2003). Als Ergebnis des elektronischen Abgleichs wird mitgeteilt, ob bereits Fingerabdruckdaten vorhanden sind. Anhand dieser Angaben kann festgestellt werden, ob die betreffende Person bereits vorher in einem oder mehreren Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt hat, der dann für das Asylverfahren zuständig ist. Ein nationales Asylverfahren in Deutschland findet dann nicht statt. Nach Zustimmung des Mitgliedstaates, in dem der Asylbewerber seinen Antrag zuerst gestellt hat, wird er an diesen Mitgliedsstaat zur Durchführung seines Asylverfahrens überstellt. In Deutschland fungiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als zentrale Stelle für das EURODAC-System.

# Flughafenverfahren (§ 18 a AsylVfG)

## WARUM GIBT ES DAS FLUGHAFENVERFAHREN?

Der seit Ende der 1980er Jahre kontinuierlich steigende Zuzug von Asylbewerbern in die Bundesrepublik Deutschland von rund 57.000 im Jahr 1987 auf rund 256.000 im Jahr 1991 erreichte im Jahr 1992 mit über 400.000 Asylanträgen im Bundesgebiet - einschließlich der asylbegehrenden Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge - seinen Höhepunkt. Wie die Anerkennungsquoten des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und entsprechende Entscheidungen der Gerichte zeigten, hatte der weitaus überwiegende Teil sich zu Unrecht auf politische Verfolgung nach der damaligen Rechtslage berufen. Dies führte einerseits zu einer intensiven politischen Debatte zur Begrenzung der unberechtigten Berufung auf das Asylrecht und andererseits zu der Suche nach Möglichkeiten, den tatsächlich Verfolgten Schutz gewährleisten zu können. 1993 wurde die Änderung des Artikel 16 des Grundgesetzes beschlossen und in diesem Zusammenhang das sogenannte Flughafenverfahren eingeführt.

Ohne ein solches Verfahren hätte die Bundespolizei - wegen des „non-refoulement-Gebotes“ der Genfer Flüchtlingskonvention - jeder Person, die ihren Pass vernichtet hat und ein Asylbegehren äußert, die Einreise zu gestatten. Die bloße Existenz des Flughafenverfahrens verhindert die früher wesentlich zahlreicheren von professionellen Schlepperorganisationen gesteuerten Versuche, Migranten unter Umgehung des Ausländerrechts nach Deutschland einzuschleusen.

Der Flughafen Frankfurt/Main ist die größte Schengen-Außengrenze Deutschlands. Flughafenverfahren gibt es jedoch auch in Hamburg, Düsseldorf, München und Berlin (zukünftig Berlin-Brandenburg).

Vor der Einreise kann eine Zurückweisung in Anwendung der völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtungen des Abflug- oder Herkunftsstaates durchgeführt werden.

Der Aufenthalt im Transitbereich während des Verfahrens stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Freiheitsentziehung oder -beschränkung dar.

## WIE FUNKTIONIERT DAS VERFAHREN?

Nur Personen, die ihre Grenzübertrittspapiere vernichtet haben oder verfälschte/gefälschte Grenzübertrittspapiere benutzen – und daher normalerweise kein Einreiserecht hätten – kommen ins Flughafenverfahren, wenn sie bei der Bundespolizei ein Schutzersuchen stellen. Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ spielen in der Praxis im Flughafenverfahren kaum noch eine Rolle.

Das gesamte Verfahren steht unter dem „Unverzüglichkeitsgrundsatz“.

Das Bundesamt muss ab förmlicher Entgegennahme des Asylantrages im Rahmen der eigenen Aktenanlage binnen zweier Tage die Person anhören und entscheiden, ob die Einreise zu gestatten oder der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen ist.

Nur falls der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, verweigert die Bundespolizei die Einreise, sonst lässt sie die Person einreisen.

Für den Fall der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ hat die Person drei Tage Zeit, Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht einzulegen, und erhält - für sie - kostenlose Rechtsberatung durch (unabhängige) Rechtsanwälte. Eine weitere Begründungsfrist von vier Tagen kann das Verwaltungsgericht auf Antrag gewähren.

Nach Einlegung von Eilrechtsschutz hat das zuständige Verwaltungsgericht 14 Tage Zeit zur Entscheidung.

Das Flughafenverfahren ist daher nach 19 Tagen (ggf. plus Fristablaufhemmungstagen) beendet.

Falls nach dem Verfahren noch Maßnahmen zur Passersatzpapierbeschaffung durch die Bundespolizei durchzuführen wären, unterläge die weitere Anordnung der Unterbringung im Transitbereich der richterlichen Kontrolle (§§ 15 Abs. 5, Abs. 6 AufenthG).

# Dublin-Verfahren

## ZIEL DES VERFAHRENS

Im Dublin-Verfahren wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag, der in der EU, Norwegen, Island, der Schweiz und in Liechtenstein gestellt wird, inhaltlich geprüft wird, und zwar durch nur einen Staat.

## RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage des Dublin-Verfahrens ist die am 17.03.2003 in Kraft getretene und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende VO (EG) Nr. 343/2003 - Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (so genannte Dublin-Verordnung).

## VERTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

Die Verteilung der Zuständigkeit in der Dublin-Verordnung beruht zum Teil auf objektiven Kriterien, wie beispielsweise die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums durch den Mitgliedstaat, die Zulassung der legalen, visafreien Einreise bzw. die fehlende Verhinderung der illegalen Einreise über die Außengrenze des Dublingebiets oder der Tatsache, dass der erste Asylantrag im Dublingebiet dort gestellt wurde.

Gleichwohl enthält die Dublin-Verordnung besondere Zuständigkeitsregelungen zum Schutz der Familien und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Stellt beispielsweise ein unbegleiteter Minderjähriger einen Asylantrag, so ist der Mitgliedstaat für die Prüfung seines Antrags zuständig, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt. Bei Familien ist insbesondere der Grundsatz zu beachten, dass eine Zuständigkeitsbestimmung nicht zu einer Trennung der Kernfamilie führen darf. Außerdem kann ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen Familien beziehungsweise Einzelpersonen zusammenführen oder aufnehmen, auch wenn er nach den Kriterien der Dublin-Verordnung grundsätzlich nicht zuständig wäre. Darüber hinaus kann ein an sich nicht zuständiger Mitgliedstaat in besonders

gelagerten Einzelfällen (z.B. aus humanitären Gründen) die Zuständigkeit durch Ausübung des so genannten Selbsteintrittsrechts übernehmen.

Nach den aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) obliegt es den Mitgliedstaaten, einen Asylbewerber nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen, wenn

- dem überstellenden Mitgliedstaat nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in dem betreffenden Mitgliedstaat die ernsthafte Gefahr heraufbeschwören, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein und
- ein anderer Mitgliedstaat nach anderen Kriterien der Dublin-Verordnung als zuständiger Mitgliedstaat in Frage kommt.

## ABLAUF DES VERFAHRENS

### 1. ÜBERNAHMEERSUCHEN AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in Deutschland einen Asylantrag, prüft das Bundesamt vor einer inhaltlichen Entscheidung über den Asylantrag grundsätzlich immer, welcher Mitgliedstaat gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung für die Prüfung dieses Asylantrags zuständig ist.

Wird beim Aufgriff eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen (sog. Aufgriffsfälle) festgestellt, dass dieser zuvor einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, wird ebenfalls grundsätzlich ein Dublin-Verfahren eingeleitet.

Stellt das Bundesamt anhand der Kriterien der Dublin-Verordnung fest, dass der Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt es ein so genanntes



Übernahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Hierüber erhält der Antragsteller eine Mitteilung. Anschließend werden die Modalitäten der Überstellung vereinbart. Für die unmittelbare Durchführung der Überstellung sind die Bundespolizei beziehungsweise die Ausländerbehörden zuständig.

Kann die Überstellung nicht binnen sechs Monaten ab der Zustimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchgeführt werden, geht die Zuständigkeit auf Deutschland über. Bei Untertauchen des Antragstellers verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

## 2. ÜBERNAHMEERSUCHEN AN DEUTSCHLAND

Übernahmeersuchen aus den anderen Mitgliedstaaten an Deutschland bezüglich Personen, für deren Asylverfahren gemäß der Dublin-Verordnung Deutschland zuständig ist, werden ebenfalls im Bundesamt bearbeitet.

## EURODAC

Mit dem europäischen dactyloskopischen System EURODAC, das am 15.01.2003 aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 vom 11.12.2000 (so genannte EURODAC-Verordnung) in Betrieb genommen wurde, werden Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern europaweit abgeglichen. Nach diesem System nehmen die Mitgliedstaaten jedem mindestens 14 Jahre alten Asylbewerber unverzüglich nach Antragstellung oder jedem illegal an der Außengrenze oder im grenznahen Raum angelegten Ausländer Fingerabdrücke ab und übermitteln diese in digitalisierter Form an eine zentrale Stelle, die einen elektronischen Abgleich der Fingerabdrücke vornimmt. Als Ergebnis des elektronischen Abgleichs wird dem anfragenden Mitgliedstaat mitgeteilt, ob in der Zentraleinheit bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Im Trefferfall werden zusätzlich die genannten Verfahrensdaten übermittelt. Anhand dieser Angaben kann festgestellt werden, ob die betreffende Person bereits vorher in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt hat. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die deutschen Stellen und die Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit.

## VIS

Am 11.10.2011 ist die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 09.07.2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (so genannte VIS-Verordnung) in Kraft getreten. Mit diesem System werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das BAMF ist als zuständige Asylbehörde unter anderem berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des gemäß der Dublin-Verordnung für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates Abfragen in der VIS-Datenbank mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers durchzuführen.

# Antragstellung

## GRUNDSATZ DER PERSÖNLICHEN ANTRAGSTELLUNG

Gibt sich ein Ausländer innerhalb Deutschlands als Asylsuchender zu erkennen, wird er an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems „EASY“ wird dann die für seine Unterbringung zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt. Der Asylbewerber ist verpflichtet, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums dort zu melden. In einer dieser zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Außenstelle des Bundesamts erfolgt dann die persönliche Asylantragstellung.

Eine schriftliche Antragstellung in der Zentrale des Bundesamts ist möglich, wenn der Ausländer

- einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
- sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet oder
- noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

## AKTENANLAGE

In Absprache mit der Erstaufnahmeeinrichtung wird ein Termin für die persönliche Antragstellung bestimmt, zu dem auch ein geeigneter Dolmetscher geladen wird. Bei der Aufnahme des Asylantrags wird durch einen Mitarbeiter des Asylverfahrenssekretariats im System MARiS eine elektronische Akte angelegt. Dabei wird überprüft, ob es sich um einen Erst-, Folge- oder Mehrfachantrag handelt. Es erfolgt ein Datenabgleich bzw. eine Erstmeldung im Ausländerzentralregister (AZR).

## ERKENNUNGSDIENSTLICHE BEHANDLUNG

Die Identität aller Asylbewerber, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Dafür werden Lichtbilder gefertigt sowie Fingerabdrücke per Livescan abgenommen und dem Bundeskriminalamt übermittelt.

Die Fingerabdrücke werden mit Datenbanken auf nationaler (AFIS) und europäischer (EURODAC) Ebene abgeglichen. Auf diese Weise können sowohl Mehrfach-Identitäten als auch Mehrfach-Asylbeantragungen im nationalen und europäischen Raum zeitnah erkannt und die notwendigen Konsequenzen gezogen werden, beispielsweise die Einleitung eines Dublin-Verfahrens.

## BELEHRUNGEN

Der Asylbewerber wird über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren belehrt. Entsprechende Informationsblätter werden ihm sowohl in deutscher als auch in seiner Heimatsprache ausgehändigt.

Abschließend wird ein Termin für die persönliche Anhörung festgelegt.

# Anhörung

## RECHTSGRUNDLAGEN

§ 24 AsylVfG – Pflichten des Bundesamtes – regelt in Abs. 1 Satz 3: Das Bundesamt hat den Ausländer persönlich anzuhören.



§ 25 AsylVfG – Anhörung – Abs. 1 bestimmt, dass der Ausländer selbst alle Tatsachen vortragen muss, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben zu machen hat. Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung entgegenstehen (Abs. 2). Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben (Abs. 3).

Die Anhörung ist nicht öffentlich (Abs. 6). Es können aber Vertreter des Bundes, eines Landes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) oder der Sonderbevollmächtigte für Flüchtlingsfragen beim Europarat teilnehmen. Weitere Ausnahmen kann der Leiter des Bundesamts gestatten (Abs. 6). Bei unbegleiteten Minderjährigen nimmt regelmäßig ein Vormund teil. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält.

Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamts zuzustellen (Abs. 7).

#### LADUNG

Der Anhörungstermin sollte möglichst zeitnah zur Antragstellung erfolgen, kann sich aber wegen hoher Antragszahlen über mehrere Wochen hinziehen.

#### ABLAUF

Der Antragsteller wird vom Entscheider aus dem Wartebereich abgeholt. Im Dienstzimmer wird er dem dort anwesenden Dolmetscher vorgestellt und die sprachliche Verständigung geprüft.

Nach der Erklärung der Bedeutung und des Ablaufs der Anhörung wird der Antragsteller umfassend zu seinen Rechten und Pflichten belehrt und gefragt, ob er gesundheitlich in der Lage ist, die Anhörung durchzuführen. Sodann erhält er die Gelegenheit, die Gründe für seinen Asylantrag in einem Stück und ohne Unterbrechung zu schildern. Das Gesagte wird übersetzt und z. B. mittels Dictaphonauf-



zeichnung protokolliert. Auch besteht die Möglichkeit bereits während der Anhörung das vom Antragsteller Vorgebrachte rückzuübersetzen. Erst wenn der Antragsteller seine Gründe umfassend dargelegt hat, beginnt die Phase der Nachfrage durch den Entscheider, sowohl, um tiefere Erkenntnisse zu erhalten, als auch, um Widersprüche oder Ungereimtheiten aufzuklären. Am Ende der Anhörung wird dem Antragsteller nochmals das gesamte Protokoll vorgelesen, rückübersetzt und zur Genehmigung durch Unterschrift vorgelegt. Seit Oktober 2012 können Anhörungen alternativ mit der eingeführten Spracherkennungssoftware namens „Dragon Naturally Speaking“ dokumentiert werden.

Im Rahmen der Anhörung werden auch mit dem so genannten 25-Fragen-Katalog zu Herkunft, Familie, Bildung, Reiseweg und Dokumenten vor allem persönliche Daten und Lebensumstände ermittelt.

#### ZIEL UND EINGESetzte METHODE

Wichtigstes Ziel der Anhörung ist die Aufklärung des Sachverhalts. Da der Antragsteller „Zeuge in eigener Sache“ ist, hat er hierzu den wichtigsten Beitrag zu leisten. Methodisch wird das Modell der „Dialogischen Kommunikations Methode“ (DCM nach Gamst/Langballe) eingesetzt, welches auf einem ermutigenden Kommunikationsstil beruht, Stress abbauen hilft und auf diese Weise den Antragsteller zu größerer Auskunftsbereitschaft animiert – besonders auch in schwierigen Anhörungssituationen.

Für vulnerable Personen stehen so genannte Sonderbeauftragte als Entscheider zur Verfügung (vgl. S. 24 f.).

## Entscheidungsfindung

Nach der Anhörung entscheidet sich, ob der Asylantrag im nationalen Verfahren entschieden oder ein so genanntes „Dublinverfahren“ durchgeführt wird.

Ist Deutschland für die Entscheidung über den Asylantrag zuständig, erfolgt diese schriftlich durch das Bundesamt. Maßgeblich ist grundsätzlich das individuelle Einzelschicksal. Gegebenenfalls sind vor der Entscheidung weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich. Dazu besteht die Zugriffsmöglichkeit auf das Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts und dessen Datenbanksystem „MILo“.

Darüber hinausgehende Recherchemöglichkeiten ergeben sich z. B. über individuelle Anfragen an das Auswärtige Amt, Sprach- und Textanalysen, Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchungen sowie die Einholung medizinischer oder sonstiger Gutachten. Für verallgemeinerungsfähige Sachverhalte werden Herkunftsländer-Leitsätze bereitgestellt. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Übersetzung des Tenors der Entscheidung zugestellt.

Ist der Asylantrag abzulehnen, hat das Bundesamt auch darüber zu entscheiden, ob wegen Gefahren im Herkunftsland ein Abschiebungsverbot besteht; nach:

- § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG (europarechtlicher subsidiärer Schutz) oder
- § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG (nationaler subsidiärer Schutz).

#### ENTSCHEIDUNGSMÖGLICHKEITEN:

1. Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG
2. Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG
3. Ablehnung des Asylantrags und des Antrags auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz als unbegründet; Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach
  - § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG (europarechtlicher subsidiärer Schutz) oder
  - § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG (nationaler subsidiärer Schutz)
4. Ablehnung des Asylantrags und des Antrags auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz als offensichtlich unbegründet; Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach
  - § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG (europarechtlicher subsidiärer Schutz) oder
  - § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG (nationaler subsidiärer Schutz)
5. Ablehnung des Asylantrags und des Antrags auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz als unbegründet; Ablehnung von subsidiärem Schutz

nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

6. Ablehnung des Asylantrags und des Antrags auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz als offensichtlich unbegründet; Ablehnung von subsidiärem Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG
7. Ablehnung des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats
8. Einstellung des Asylverfahrens in Folge einer Antragsrücknahme
9. Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, nach einer erneuten Asylantragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging (bei positiven Entscheidungen in Folgeantragsverfahren erfolgen sinngemäß Tenorierungen nach vorstehenden Ziffern 1. bis 4.).

# Materielles Flüchtlingsrecht

## FLÜCHTLINGSBEGRIFF

Flüchtling ist im Sprachgebrauch eine Person, die aus unterschiedlichen Gründen aus ihrer Heimat geflohen ist.

Flüchtling im eigentlichen, asylrechtlichen Sinn ist, wer sein Heimatland aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat und im Aufnahmestaat den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention genießt.

Das materielle Flüchtlingsrecht ermöglicht im Hinblick auf den Sprachgebrauch die Aufnahme von Ausländern aus humanitären Gründen und umfasst neben den vom Bundesamt im Rahmen eines Asylverfahrens zu prüfenden Schutznormen ein weites Feld weiterer humanitärer Bleiberechte, die in die Zuständigkeit der Länder, speziell der Ausländerbehörden und Härtefallkommissionen fallen.

## PRÜFUNGSZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDESAMTS

Nach Stellung eines Asylantrages prüft das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen von

- Asyl gem. Art. 16a GG = Schutz vor politischer Verfolgung (Ausnahmen: Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, keine landesweit drohende Verfolgung, Einreise über einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen sicheren Drittstaat - nach gesetzlicher Regelung Norwegen oder die Schweiz - und in der Regel bei subjektiven Nachfluchtgründen)
- Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1, 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG = Schutz vor Verfolgung im Herkunftsland wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung des Antragstellers (Ausnahmen: Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren, wenn ausreichender staatlicher Schutz zur Verfügung steht und Ausweichmöglichkeiten im Herkunftsstaat, die für den Antragsteller zumutbar sind)
- Unionsrechtliche subsidiäre Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG = drohende Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung; drohende Verhängung einer Todesstrafe und drohende individuelle Gefahren für Zivilpersonen aufgrund willkürlicher Gewalt in einem bewaffneten internationalen oder innerstaatlichen Konflikt
- Nationale subsidiäre Abschiebungsverbote, § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG = Verletzung der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) durch eine Abschiebung und sonstige erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, insbesondere aus einer im Herkunftsstaat nicht behandelbaren Krankheit resultierende Gefahren.

## RECHTSFOLGEN

Asyl und Flüchtlingsschutz sind hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen gleich. Die Schutzgewährung führt zu einem Anspruch auf einen dreijährigen, verlängerbaren Aufenthaltstitel.

Nach Feststellung von subsidiärem Schutz soll eine einjährige verlängerbare Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wobei unionsrechtlicher subsidiärer Schutz einen grundsätzlichen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel gibt. Die Prüfung möglicher Ausschlussgründe fällt hier in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden.

# Die Entscheider

## AUFGABEN

Aufgabe der Entscheider ist die Prüfung von Asylanträgen, wobei die Tätigkeit als Entscheider sowohl die Befragung von Asylantragstellern zu ihren Asylgründen (Anhörung) als auch die Entscheidung über Asylanträge (Bescheid) umfasst. Bei ihrer Arbeit sind die Entscheider an die vorhandenen internen Dienstanweisungen und Herkunftsländerleitsätze gebunden.

## GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die europäische Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) bestimmt neben grundlegenden Verfahrensgarantien für Asylantragsteller auch einige der Anforderungen an Bedienstete in Asylbehörden, die mit der Prüfung von Asylanträgen befasst sind. Die Regelungen der Verfahrensrichtlinie wurden mit dem Asylverfahrensgesetz in deutsches Recht umgesetzt.

## QUALIFIKATION UND FACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

Grundsätzlich ist als Qualifikation mindestens die Befähigung für den allgemeinen gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erforderlich.

Als fachliche Voraussetzungen für Entscheider sind neben umfassenden und aktuellen Kenntnissen über das Asyl- und Ausländerrecht und die Herkunftsländer von Asylantragstellern ein großes Erfahrungswissen, das Beherrschen von Befragungstechniken und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen unverzichtbar. Auch interkulturelle Aspekte darf der Entscheider dabei nicht außer Acht lassen.

Durch das Aus- und Fortbildungskonzept des Bundesamtes wird sichergestellt, dass neue Entscheider mit dieser komplexen Tätigkeit vertraut gemacht werden. Daneben profitieren auch erfahrene Entscheider von den regelmäßigen Schulungsmaßnahmen, zumal das Asylverfahren in Deutschland – unter anderem bedingt durch eine zunehmende Europäisierung – einem ständigen Wandel unterliegt.

## „SONDERBEAUFTRAGTE“ FÜR SENSIBLE FÄLLE

Seit 1996 werden flächendeckend speziell geschulte Entscheider als so genannte „Sonderbeauftragte“ für besonders schutzbedürftige Personen eingesetzt. Sie übernehmen nach Absprache die Anhörung und Entscheidung in Fällen geschlechtsspezifisch Verfolgter, unbegleiteter Minderjähriger sowie von Folteropfern und traumatisierten Antragstellern und stehen in besonders schwierigen Fällen ihren Kollegen und Vorgesetzten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Bundesamt gibt es derzeit für unbegleitete Minderjährige rund 80, für Traumatisierte und Folteropfer rund 40 sowie für geschlechtsspezifisch Verfolgte ebenfalls rund 40 Sonderbeauftragte.

# Unterstützung der Entscheidungsfindung im Asylverfahren

ERSTELLUNG, VERMITTLUNG, PRÄSENTATION UND DOKUMENTATION VON INFORMATIONEN DURCH DAS INFORMATIONSZENTRUM ASYL UND MIGRATION (IZAM)

Das IZAM versorgt als Serviceeinheit das Bundesamt – aber auch externe Nutzer – mit Informationen zu Migration, Integration und Rückkehr. Die Themen Asyl und Flüchtlinge stellen dabei als Kernaufgabe einen besonderen Schwerpunkt dar. Die Ergebnisse der Informationsgewinnung



und Analyse werden über die Datenbank MILO, die Informations- und Kommunikationsplattform des Bundesamts, zur Verfügung gestellt. Über das Internet und die Website des BAMF stehen die öffentlichen Inhalte von MILO jedermann zur Verfügung. Externe Nutzer sind unter anderem Gerichte, Rechtsanwälte, Behörden der Bundesländer, andere Bundesbehörden und Partnerbehörden in anderen Staaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

#### PRESSEDOKUMENTATION, BIBLIOTHEK UND INFORMATIONSVERMITTLUNGSSTELLE

Neben dem Betrieb einer Fachbibliothek mit über 68.000 Medieneinheiten zu allen Aufgabengebieten des Bundesamts ist die schnelle Versorgung aller Abteilungen mit tagesaktuellen Nachrichten durch Auswertung der Meldungen der Deutschen Presse-Agentur (dpa) und zahlreicher Tageszeitungen nötig, um zeitnah auf neue Lagen reagieren zu können. Die Pressedatenbank enthält mehr als eine Million Nachrichtenmeldungen zu den Arbeitsfeldern des Bundesamts. Neben einem Presseschnelldienst gibt es weitere Pressezusammenstellungen in täglichem oder wöchentlichem Rhythmus. Die Informationen werden elektronisch über ein Portal zur Verfügung gestellt. Die Informationsvermittlungsstelle antwortet individuell auf monatlich rund 400 konkrete Einzelanfragen und Wünsche nach Fachinformationen innerhalb und außerhalb des Bundesamts; gegebenenfalls wird eigens für die entsprechende Anfrage recherchiert.

#### LÄNDER- UND RECHTSPRECHUNGSDOKUMENTATION

Die Länderdokumentation mit derzeit rund 60.000 Datensätzen beschafft, sammelt und erschließt im Rahmen aktiver Informationsgewinnung länderbezogene Informationen von über 250 mit Asyl, Ausländerrecht und Migration befassten Stellen, die die politischen, kulturellen und religiösen Verhältnisse in den Herkunftsländern der Asylbewerber und Flüchtlinge würdigen (beispielsweise Auskünfte des Auswärtigen Amts, internationaler Partnerbehörden, Gutachten von Sachverständigen, Universitäten und Nichtregierungsorganisationen). Die Informationen werden insbesondere auch für die Personalqualifizierung sowie für Untersuchungen von Wanderungsbewegungen, der Integration von Ausländern und für die Rückkehrförderung genutzt.

Die Rechtsprechungsdocumentation mit derzeit rund 20.000 Urteilen und Beschlüssen sammelt und erschließt in Form von Kurzreferaten ausgewählte Entscheidungen der deutschen und europäischen Gerichte zu Fragen von



Asyl, Aufenthalt und Migration. Auf Grund der Kooperation mit der juris GmbH in Saarbrücken – Juristisches Informationssystem der Bundesrepublik Deutschland – ist die Rechtsprechungsdatenbank des Bundesamtes auch für alle interessierten Benutzer mit juris-Anschluss zugänglich.

#### HERKUNFTSLÄNDERANALYSE

In den Analysereferaten wird die Situation in den Herkunfts – und Transitstaaten mit Hilfe aller zugänglichen Quellen analysiert. Zu diesen Quellen gehört auch das Verbindungspersonal, das das Bundesamt an deutschen Botschaften in ausgewählten, asylrelevanten Herkunftsländern einsetzt. In den Analysereferaten werden Länderinformationen sowie Ausarbeitungen zu asyl-, migrations- und integrationspolitisch relevanten Themen erstellt. Ziel ist die Unterstützung der Entscheidungstätigkeit sowie die Information der Fachreferate im Bundesamt mit stets aktuellen herkunftsländerbezogenen Ausarbeitungen, Leitsätzen und Textbausteinen. Mit seinen länderspezifischen Ausarbeitungen trägt das Referat „Analyse islamischer Herkunftsländer“ auch dem wachsenden Informationsbedarf im Bereich der Integrationsarbeit des Bundesamts Rechnung. Im Kontext der Islamismus- und Terrorismusdebatte werden dabei auch sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt. Das Referat ist Mitglied im Wissensverbund Islam. Die Schwerpunkte der Arbeit in der Herkunftsländeranalyse wechseln entsprechend dem aktuellen Bedarf.

#### EUROPÄISCHE VERNETZUNG DES IZAM

Das Bundesamt ist mit dem IZAM Initiator und Mitglied eines europäischen Patenschaftssystems. Die beteiligten europäischen Staaten stellen zum Zwecke der Informationsbündelung nach dem Prinzip „Einer für alle“ ihre länderspezifischen Ausarbeitungen den Partnern für ein oder mehrere Herkunftsländer zur Verfügung. Dieses System wird auch für das Europäische Asyl-Unterstützungsbüro (European Asylum Support Office, EASO) genutzt. Das Bundesamt hat bereits die Ziele des Haager Programms umgesetzt und die Partnerbehörden aus 32 europäischen Staaten und die Europäische Kommission an seine Herkunftsländer-Datenbank MILO angeschlossen. Im Gegenzug erhält das BAMF Herkunftsländerinformationen der Partnerbehörden.

## INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN

D-A-CH: Unter der Bezeichnung D-A-CH wird die Kooperation des Bundesamtes in Deutschland (D) mit den Asylbehörden in Österreich (A) und Schweiz (CH) bezeichnet. Im Rahmen von D-A-CH stellt die Zusammenarbeit im Bereich Herkunftsländerinformationen (country of origin-information, COI) einen besonderen Schwerpunkt dar. Dabei werden gemeinsame Produkte und Aktivitäten erarbeitet. Dazu gehören Berichte (z.B. zur Sicherheitslage in Afghanistan) oder Fact Finding Missions (beispielsweise nach Georgien im April 2011), aber auch Workshops (z.B. zu Irak, Iran). Die Zusammenarbeit soll in Zukunft verstärkt fortgesetzt und noch weiter intensiviert werden. Seit dem Frühjahr 2012 nimmt Luxemburg an den D-A-CH-Treffen teil. 2012 und 2013 wird der Schwerpunkt auf ein gemeinsames Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung gelegt.

Die Kooperation führt zu Entlastungen durch die geteilte Bearbeitung gemeinsamer Themen und erweitert und verstärkt die COI-Kompetenz der beteiligten Behörden nach innen und außen.

Das Bundesamt profitiert darüber hinaus auch vom gegenseitigen Austausch von Liaisonpersonal innerhalb der europäischen Partnerbehörden.

Auch auf der europäischen Ebene zeigt sich inzwischen ein Mehrwert der internationalen Zusammenarbeit: Im Oktober 2011 wurde eine sog. EASO COI Task Force mit dem Ziel gegründet, das EASO bei dem Aufbau seiner Herkunftsländerabteilung durch die Zuhilfenahme von internationalen Experten zu unterstützen. Deutschland ist eines der Gründungsmitglieder dieser Task Force und wird hier durch das IZAM des Bundesamtes vertreten.

In der Task Force, über die einige Mitgliedstaaten das EASO befristet im COI-Bereich unterstützen, stellt D-A-CH rund 30 Prozent der Mitglieder.

## BERATUNG DURCH EXPERTENFORUM

Zur Beratung und stärkeren Öffnung des Bundesamtes in seinem ausbalancierten Informationsmanagement steht dem IZAM ein hochkarätiges Expertenforum zur Seite. Die Experten stammen aus Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Gruppen, die in das Asyl- und Migrationsgeschehen involviert sind. Durch deren Sachkunde werden dem Bundesamt zusätzliche Impulse in seiner Arbeit gegeben.

# Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren

## DEFINITION „UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE“

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der EU einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Im Jahr 2011 stellten in Deutschland 2.126 UM einen Asylerstantrag, davon waren 714 unter 16 und 1.412 über 16 Jahre alt. Im Jahr 2012 wurden von 2096 UM registriert, davon waren 598 unter 16 und 1498 über 16 Jahre alt.

## INOBTUTNAHME UND CLEARINGVERFAHREN

Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach § 42 Sozialgesetzbuch VIII für die Inobhutnahme der Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die unverzügliche Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation des Unbegleitete Minderjährige umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u.a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll.

## ALTERSFESTSTELLUNG

Die Landesbehörden (i.d.R. die Jugendämter) führen die Altersfeststellung im Rahmen der Inobhutnahme durch. Die angewendeten Methoden sind unterschiedlich und reichen von einer reinen Alterseinschätzung über eine körperliche Untersuchung bis zu radiologischen Untersuchungen der Handwurzel, des Gebisses oder des Schlüsselbeins.

Das Bundesamt übernimmt in der Regel das festgesetzte Alter.

## UMGANG MIT UM IM ASYLVERFAHREN

Alle Asylverfahren von UM werden von sog. „Sonderbeauftragten für UM“ bearbeitet, von denen es im Bundesamt rund 80 gibt. Diese werden fortlaufend geschult und verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um mit den Jugendlichen sensibel und einfühlsam umzugehen und damit dem Gedanken des Kindeswohls Rechnung zu tragen.

Die Asylverfahren von UM werden prioritär bearbeitet.

Für die Anhörung von UM gelten folgende Besonderheiten:

- Die Anhörung findet erst nach erfolgter Vormundbestellung statt. Dem bestellten Vormund wird die Möglichkeit eingeräumt, an der Anhörung teilzunehmen. Nimmt er diese nicht wahr, kann die Anhörung trotzdem stattfinden.
- Der Jugendliche kann zur Anhörung in Begleitung eines Beistands (i.d.R. ein Betreuer) erscheinen.
- Vormund und Betreuer können sich im Verlauf der Anhörung auch zum Einzelfall äußern bzw. Fragen an den UM stellen.
- Besonderes Augenmerk wird bei der Anhörung auf Anhaltspunkte für das Vorliegen von bestimmten, (auch) jugendspezifischen Verfolgungsgründen gelegt, z.B. ehemalige Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder häusliche Gewalt.

# Medizinische Belange

Verbot der Abschiebung bei Gefahr der Gesundheitsverschlechterung (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG)

Trägt ein Asylbewerber vor, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in sein Herkunftsland zurückkehren kann, hat das Bundesamt zu prüfen, ob ihm nach seiner Rückkehr die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung droht. Ist dies der Fall, darf ein Asylbewerber auch dann nicht abgeschoben werden, wenn er wegen fehlender politischer Verfolgung nicht als Flüchtling anerkannt wird. Oft werden solche Erkrankungen aber erst vorgetragen, wenn das Asylverfahren bereits negativ abgeschlossen ist.

Häufig werden vor allem psychische Leiden wie die sog. Posttraumatische Belastungsstörung berichtet, die mit den beschriebenen Ereignisse im Heimatland und/oder unterwegs auf dem Weg nach Deutschland in Verbindung gebracht werden.

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten muss der Asylbewerber eine nachvollziehbare Diagnose seiner Erkrankung vorlegen, in der Regel also ein ärztliches Attest, aus der sich die ernsthafte Möglichkeit einer solchen Gefahr ergibt; das Bundesamt ist dann verpflichtet, einem solchen Sachvortrag nachzugehen und beauftragt gegebenenfalls einen Mediziner oder Psychologen mit einer Begutachtung.

#### GRUNDSATZ FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT SACHVERSTÄNDIGEN

Das Bundesamt legt Wert auf die Neutralität und Ergebnisoffenheit der von ihm beauftragten Sachverständigen. Die Erfüllung dieses Anspruchs stellt eine besondere Herausforderung dar, denn der Schutzbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist eng begrenzt auf die Vermeidung „erheblicher konkreter Gefahren“, was bei Ärzten und Psychologen nicht immer auf Akzeptanz trifft, da die ärztliche Ethik von einem umfassenden Gebot zur Hilfe und Heilung ausgeht, nicht nur von Vermeidung wesentlicher Gesundheitsverschlechterung.

#### KÖRPERLICHE SPUREN VON MISSHANDLUNGEN BIS HIN ZUR FOLTER

Im Rahmen der Überprüfung der Schilderungen des Antragstellers kann das Bundesamt in geeigneten Fällen Rechtsmediziner mit der Begutachtung von körperlichen Spuren von Misshandlungen bis hin zur Folter beauftragen.

#### URSACHENBESTIMMUNG FÜR DIE UNLESBARKEIT VON FINGERABDRÜCKEN

Soweit im Rahmen der Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität des Asylbewerbers (§ 16 AsylVfG) festgestellt wird, dass dessen Fingerabdrücke nicht lesbar sind, können Rechtsmediziner damit beauftragt werden, die Ursache hierfür zu bestimmen.

# Entwicklung der Zugänge

## 1. ENTWICKLUNG DES GESCHÄFTSVOLUMENS NATIONAL

	2008	2009	2010	2011	2012
Erst- und Folgeverfahren	28.018	33.033	48.589	53.347	77.651
Wiederaufnahmen	1.914	2.195	1.876	1.689	4.005
Prüfung Widerruf	37.215	10.534	11.362	17.439	7.672
Stellungnahmen § 72 II	803	840	885	929	1.208
<b>Gesamt</b>	<b>68.208</b>	<b>46.602</b>	<b>62.712</b>	<b>73.404</b>	<b>90.536</b>

(Quelle: MARiS)

Seit 2008 ist ein starker Anstieg des Geschäftsvolumens festzustellen. Dabei muss beachtet werden, dass das Jahr 2008 eine Ausnahmesituation hinsichtlich der durch § 73 Abs. 7 AsylVfG gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsprüfungen darstellte. So mussten 2008 einmalig alle vor 2005 unanfechtbar gewordenen Flüchtlingsschutzgewährungen bis Ende 2008 überprüft werden.

Der Zugang an Erst- und Folgeverfahren lag 2012 mit 77.651 (+45,6 %) deutlich über dem bereits hohen Niveau des Vorjahres 2011 (53.347). Es handelt sich damit um den höchsten Zugangswert seit 2002 (91.471).



## 2. ZUGANG DER HAUPHERKUNFTSLÄNDER 2011 (ERST- UND FOLGEANTRÄGE)

Herkunftsland	Gesamt	Erstantragsteller	Folgeantragsteller
Afghanistan	7.954	7.767	187
Irak	6.208	5.831	377
Serbien	6.990	4.579	2.411
Iran, Islamische Republik	3.774	3.352	422
Syrien, Arabische Republik	3.436	2.634	802
Pakistan	2.640	2.539	101
Russische Föderation	1.879	1.689	190
Türkei	1.894	1.578	316
Kosovo	1.883	1.395	488
Mazedonien	1.753	1.131	622
<b>Gesamt 2011</b>	<b>53.347</b>	<b>45.741</b>	<b>7.606</b>

(Quelle: MARIS)

### ZUGANGS-TRENDS 2011:

- Nachwirkungen der großen bewaffneten Konflikte nach dem 11.09.2001:
  - Afghanistan und Irak sind immer noch Hauptherkunftsländer.
- Auswirkungen der Unruhen im arabischen Raum
  - Starke Steigerung der Antragsteller aus Syrien (+ 77 %).
  - Keine besondere Zunahme der Antragsteller aus Tunesien, Ägypten und Libyen, Jemen.
- Auswirkungen der Visaliberalisierung
  - Starke Zunahme aus den Herkunftsländern Serbien und Mazedonien

### 3. ZUGANG DER HAUPTHERKUNFTSLÄNDER 2012 (ERST- UND FOLGEANTRÄGE)

Herkunftsland	Gesamt	Erstantragsteller	Folgeantragsteller
Serbien	12.812	8.477	4.335
Afghanistan	7.838	7.498	340
Syrien, Arabische Republik	7.930	6.201	1.729
Irak	5.674	5.352	322
Mazedonien	6.889	4.546	2.343
Iran, Islamische Republik	4.728	4.348	380
Pakistan	3.553	3.412	141
Russische Föderation	3.415	3.202	213
Bosnien u. Herzegowina	2.371	2.025	346
Kosovo	2.535	1.906	629
<b>Summe 1-10</b>	<b>57.745</b>	<b>46.967</b>	<b>10.778</b>
<b>Gesamt 2012</b>	<b>75.651</b>	<b>64.539</b>	<b>13.112</b>

(Quelle: MARiS)

#### ZUGANGS-TRENDS 2012:

Zum Vorjahr haben sich die drei stärksten Herkunftsländer geändert: Afghanistan ist mit 7.838 Asylanträgen (- 1,5 %) auf Platz 2 hinab gerückt, während sich Serbien mit einem Zugang von 12.812 (+ 83,3 %) zum - mit Abstand - zugangsstärksten Herkunftsländers entwickelt hat. Asylgesuche von Syrern sind mit 7.930 Erst- und Folgeverfahren von Platz 5 im Vorjahr auf Platz 3 (+130,8 %) gestiegen.

Mit 6.889 (+293 %) Asylverfahren im Jahr 2012 rückte Mazedonien gegenüber 2012 von Platz 10 ( 1.753 Asylverfahren) auf Platz 5 auf und zählt damit zu den zugangsstarken Herkunftsländern des Jahres 2012. Auch die Zahl der Anträge aus Bosnien-Herzegowina und Montenegro hat 2012 zugenommen: Bosnien-Herzegowina ist mit insgesamt 2.371 Asylanträgen (+ 482,6 %) erstmals in den TOP TEN aufgelistet. Montenegro verzeichnet 2012 einen Anstieg um + 211 % auf 395 Asylverfahren.

Asylanträge aus der Russischen Föderation sind mit 3.415 (+ 81,7 %) deutlich angestiegen, während die Türkei mit einem Jahreszugang von 1.759 (-7,1 %) Asylanträgen nicht mehr zu den zehn stärksten Herkunftsländern zählt.



#### 4. ZUGANGSVERGLEICH IN EUROPA (ERST- UND FOLGEANTRÄGE)

	2008	2009	2010	2011	2012
Frankreich	41.800	47.600	51.600	56.300	60.560
Deutschland	26.900	31.800	48.500	53.300	77.651
Italien	30.100	17.500	10.100	34.100	15.715
Belgien	15.900	21.600	26.100	31.900	28.285
Schweden	24.800	24.200	31.900	29.700	43.945
Vereinigtes Königreich *	31.300	30.300	23.700	26.400	28.260
<b>Gesamt</b>	<b>257.600</b>	<b>260.000</b>	<b>260.000</b>	<b>301.000</b>	<b>319.738</b>

\* vom Vereinigten Königreich liegt für 2008 nur die Anzahl der Erstanträge vor  
(Quelle: Eurostat)

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Zugangszahlen seit 2008 bis 2012 um 24,1 % angestiegen. Von 2011 zu 2012 hat der Anstieg 6,2 % betragen.

Deutschland belegte 2012 erstmals Platz 1. In Schweden und Deutschland wurden 2012 mit 43.945 (+48 %) bzw. 77.651 (+45,6 %) fast doppelte so viele Asylanträge gestellt wie im Jahr zuvor. Demgegenüber sank die Zahl der in Italien registrierten Asylgesuche mit 15.715 Asylverfahren (- 36,1 %) deutlich im Vergleich zum Vorjahr.

## Entwicklung der Anhörungen und Entscheidungen

### 1. ENTWICKLUNG DER ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESAMTES

	2008	2009	2010	2011	2012
Erstanträge	15.779	23.184	40.385	36.394	48.663
Folgeanträge	5.038	5.632	7.802	6.968	13.163
Wiederaufgreifensanträge	1.006	1.552	1.850	1.752	4.005
<b>Gesamterledigungen</b>	<b>58.729</b>	<b>45.654</b>	<b>65.457</b>	<b>58.927</b>	<b>76.508</b>

(Quelle: MARiS)

	2008	2009	2010	2011	2012
Widerrufsprüfungen	36.906	15.286	15.420	13.813	10.677
<b>Gesamterledigungen</b>	<b>58.729</b>	<b>45.654</b>	<b>65.457</b>	<b>58.927</b>	<b>76.508</b>

(Quelle: MARiS)

Die Summe der Entscheidungen des Bundesamtes im Jahr 2008 wurde von der großen Anzahl an Widerrufsprüfungen geprägt. In 2008 mussten alle vor 2005 unanfechtbar gewordenen Flüchtlingsschutzgewährungen bis Ende 2008 überprüft werden (§ 73 Abs. 7 AsylVfG). Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Entscheidungen der Erst- und Folgeverfahren.

Mit 48.663 entschiedenen Erstanträgen im Jahr 2012 wurden gegenüber dem Vorjahr mit 33,7 % deutlich mehr Entscheidungen getroffen. Auch bei den Folgeanträgen wurden mit 13.163 (+ 88,9 %) mehr Entscheidungen getroffen.

## 2. ENTWICKLUNG DER ANHÖRUNGEN/ ENTSCHEIDUNGEN (ERST- UND FOLGEVERFAHREN)

	Anhörungen	Entscheidungen	anhängig
2008	17.172	20.817	18.278
2009	19.722	28.816	22.710
2010	28.636	48.187	23.289
2011	32.798	43.362	33.773
2012	36.200	61.826	49.811

(Quelle: MARiS)

Das Bundesamt hat die Zahl seiner Anhörungen und Entscheidungen bei Erst- und Folgeverfahren im Jahr 2012 deutlich gesteigert. Infolge der überaus hohen Zugänge war jedoch trotz dieser Steigerung der Anhörungen (+3.402) und Entscheidungen (+ 18.464) am Ende des Jahres 2012 ein Zuwachs der anhängigen Verfahren um 13.494 auf 49.811 zu verzeichnen.

## 3. STELLUNGNACHEN NACH § 72 ABS. 2 AUFENTHG VORLIEGEN EINES ZIELSTAATENBEZOGENES ABSCHIEBUNGSVERBOTES

	2008	2009	2010	2011	2012
Stellungnahmen gem. 72 Abs. 2 AufenthG	782	772	826	686	1.294

(Quelle: MARiS)

#### 4. ENTSCHEIDUNGEN IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH (ERST-UND FOLGEVERFAHREN)

	2009	2010	2011	2012
Frankreich	35.295	37.610	42.220	59.800
Deutschland	26.855	45.400	40.365	58.765
Schweden	23.985	27.715	26.760	31.570
Italien	23.015	11.325	24.150	22.160
Vereinigtes Königreich	31.100	26.690	22.970	21.890
Belgien	15.310	16.665	20.025	24.640
<b>Gesamt EU 27</b>	<b>232.345</b>	<b>223.790</b>	<b>237.965</b>	<b>268.905</b>

(Quelle: Eurostat)

Deutschland hat in 2012 nach Frankreich die meisten Asylverfahren entschieden. Im Jahr 2012 belegen Frankreich und Deutschland, wie in den Vorjahren, mit weitem Abstand die Plätze 1 und 2.

## Entwicklung der Schutzquote

### 1. DEFINITION UND BERECHNUNG

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung <sup>1</sup>

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

<sup>1</sup> Formelle Entscheidungen sind im Wesentlichen Entscheidungen nach dem Dublinverfahren, weil ein an derer Mitgliedstaat zuständig ist; Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber oder auch Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

## 2. ENTWICKLUNG UND BEEINFLUSSENDE FAKTOREN

Die Gesamtschutzquote stellt sich für die Jahre 2008 bis 2012 wie folgt dar:

	Gesamtschutzquote
2008	37,7 %
2009	33,8 %
2010	21,6 %
2011	22,3 %
2012	27,7 %

(Quelle: MARIS)

Die Entwicklung der Schutzquote wird hierbei von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten. So wirkt sich eine im Betrachtungszeitraum bestehende bzw. ergangene Aussetzung von Entscheidungen für bestimmte Herkunftsländer oftmals unmittelbar auf die Entwicklung der Schutzquote aus. Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich um kein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Herkunftsländern.
- Auch eventuell bestehende Erlasse der Länder bzw. eine andere ausländerrechtliche Erlasslage, die einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, beeinflussen die Entwicklung der Schutzquote, da in diesem Fall die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei allgemeinen Gefahrenlagen nicht in Betracht kommt (Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Veränderungen im Herkunftsland der Antragsteller Einfluss auf die Schutzquote, so z.B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) können ebenfalls zur Veränderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

## 3. SCHUTZQUOTEN IM JAHR 2011

## A. VERTEILUNG DER SCHUTZQUOTEN AUF DIE HAUPTKUNFTSLÄNDER

Herkunftsland	Entscheidungen	geschützte Personen	Schutzquote
Afghanistan	6.574	2.258	34,3 %
Irak	5.352	2.877	53,7 %
Serbien	6.844	27	0,4 %
Iran	2.717	1.432	52,7 %
Syrien	1.044	429	41,1 %
Pakistan	1.128	158	14 %
Russische Föderation	1.258	177	14,1 %
Türkei	1.816	157	8,6 %
Kosovo	2.055	51	2,5 %
Mazedonien	1.965	6	0,3 %
<b>Gesamt 2011</b>	<b>43.362</b>	<b>9.675</b>	<b>22,3 %</b>

(Quelle: MARIS)

## B. VERTEILUNG DER SCHUTZQUOTEN AUF DIE EINZELNEN ENTSCHEIDUNGSARTEN

Entscheidungsart	absolut	Prozent
Art. 16 a GG	652	1,5 %
§ 60 Abs. 1 AufenthG	6.446	14,9 %
Subsidiärer Schutz gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG	2.577	5,9 %
<b>Gesamtenschutzquote</b>	<b>9.675</b>	<b>22,3 %</b>

## 4. SCHUTZQUOTEN 2012

## A. VERTEILUNG DER SCHUTZQUOTEN AUF DIE HAUPTHERKUNFTSLÄNDER

Herkunftsland	Entscheidungen	Geschützte Personen	Schutzquote in %
Serbien	13.807	23	0,2
Afghanistan	4.624	1.803	39
Syrien, Arabische Republik	7.801	7.467	95,7
Irak	4.626	2.780	60,1
Mazedonien	6.639	10	0,2
Iran, Islam. Republik	3.061	1.658	54,2
Pakistan	1.658	300	18,1
Russische Föderation	1.208	171	14,2
Bosnien u. Herzegowina	2.131	24	1,1
Kosovo	2.768	54	2,0
<b>Gesamt 2012 (TOP TEN)</b>	<b>48.323</b>	<b>14.294</b>	<b>29,6</b>
<b>Gesamt 2012 (Alle HKL)</b>	<b>61.826</b>	<b>9.664</b>	<b>27,7</b>

Reihung entsprechend der TOP-TEN-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Jan-Dez.2012, (Quelle: MARIS)

Auffällig ist im Jahr 2012 die fast hundertprozentige Schutzquote für Antragsteller aus Syrien. Die Innenministerkonferenz einigte sich am 26.03.2012 auf einen Abschiebestopp nach Syrien aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen für sechs Monate (§ 60a AufenthG).

Zudem geht das Bundesamt im Asylverfahren seit März 2012 auch für Personen, die nicht selbst politisch aktiv waren, grundsätzlich von der Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung im Fall einer Rückkehr aus. Das Bundesamt gewährt deshalb bei diesem Personenkreis im Asylverfahren regelmäßig subsidiären Schutz i.S.d § 60 Abs. 2 AufenthG.

Darüber hinaus sind hohe Schutzquoten für Personen aus dem Irak, Iran und Afghanistan ersichtlich, die immer noch auf die Nachwirkungen der bewaffneten Konflikte nach dem 11.09.2001 zurückzuführen sind.

## B. ERTEILUNG DER SCHUTZQUOTEN AUF DIE EINZELNEN ENTSCHEIDUNGSARTEN 2012

Entscheidungsarten	absolut	Prozent
Art. 16 a GG	740	1,2 %
§ 60 Abs. 1 AufenthG	8.024	13 %
Subsidiärer Schutz gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG	8.376	13,5 %
<b>Gesamtschutzquote</b>	<b>17.140</b>	<b>27,7 %</b>

Für das Jahr 2012 ist festzustellen, dass u.a. infolge der Entscheidungen der Innenministerkonferenz vom 26.03.2012 die Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG auf 13,5 % gestiegen ist (2011: 5,9 %).

Die Gesamtschutzquote liegt mit 27,7 % im Jahr 2012 über dem Vorjahresergebnis von 22,3 %.

# Verfahrensdauer und Gesamtverfahrensdauer

## 1. DEFINITION UND BERECHNUNG

Das Bundesamt differenziert zwischen der Verfahrensdauer sowie der Gesamtverfahrensdauer.

Die **Verfahrensdauer** bezieht sich auf die Bearbeitungsdauer des Verfahrens beim Bundesamt und weist den Zeitraum von der Aktenanlage bis zur Zustellung des Bescheides aus.

Die **Gesamtverfahrensdauer** bezieht sich auf die Zeitspanne von der Aktenanlage bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d.h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen

der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

## 2. VERFAHRENSDAUER IM ASYLVERFAHREN (BEARBEITUNGSDAUER ERST- UND FOLGEVERFAHREN)

Im Jahr 2012 dauerte das Verfahren beim Bundesamt für 70,4 % der Asylbewerber weniger als sechs Monate (2011: 68,0 % bzw. 2010: 61,6 %).

Verfahrensdauer	2010	2011	2012
unter 1 Monat	15,8 %	15,0 %	22,6 %
unter 3 Monaten	41,9 %	44,7 %	52,9 %
unter 6 Monaten	61,6 %	68,0 %	70,4 %

## 3. ENTWICKLUNG DER GESAMTVERFAHRENSDAUER (VERWALTUNGS- UND RICHTSVERFAHREN)

Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2011 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 12,2 Monate (arithmetisches Mittel).

Die meisten Verfahren (43,8 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 67,5 % (2009: 63,0 % bzw. 2010: 66,2 %) der Asylbewerber. 87,8 % aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 1,2 % der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als fünf Jahre.

Gesamtverfahrensdauer	2010	2011	2012
Erledigung innerhalb von 6 Monaten	45,2 %	43,8 %	46,2 %
Erledigung innerhalb von 12 Monaten	66,2 %	67,5 %	64,9 %
Erledigung innerhalb von 24 Monaten	85,6 %	87,8 %	77,8 %
<b>Gesamtverfahrensdauer im Durchschnitt</b>	<b>12,9 Monate</b>	<b>12,2 Monate</b>	<b>12,1 Monate</b>

Im Jahr 2012 betrug die Gesamtverfahrensdauer 12,1 Monate und fiel damit geringer als in den Vorjahren aus (2011: 12,2 Monate, 2010: 12,9 Monate).



Die Mehrheit der Verfahren (46,2 %) wurde innerhalb von sechs Monaten beendet. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 64,9 % der Asylbewerber. 77,8 % aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren.

#### 4. PRÄGENDE FAKTOREN DER VERFAHRENSDAUER

Die Verfahrensdauer wird von einer Vielzahl verschiedener Faktoren geprägt. Stellvertretend für eine Vielzahl weiterer Faktoren seien hier genannt:

- **Herkunftsland**  
Handelt es sich z.B. um Anträge, deren Aussichtlosigkeit offenkundig ist, so ist eine Entscheidung sehr viel zügiger möglich als in Fällen, in denen weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist wie z.B. durch Einholung von Auskünften.
- **Besondere Fallgestaltungen, Krankheitsfälle**  
Erfordern in der Regel weitere Sachverhaltsermittlungen bis hin zur Einholung umfangreicher ärztlicher Gutachten.
- **Hohe Zugangszahlen**  
Erhöhte Zugänge, wie z.B. in der zweiten Jahreshälfte 2012 aus den Ländern des West-Balkan, erfordern vermehrte Anhörungen zu Lasten von Entscheidungen. Gleichzeitig kann dies dazu führen, dass Außenstellen je nach Verteilung der Antragsteller einer höheren Anhörungsbelastung ausgesetzt sind. Hierdurch können sich zwangsläufig längere Zeiten zwischen Antragstellung und Anhörung ergeben.



- **Zurückstellung von Entscheidungen wegen Veränderungen im Herkunftsland**

Zeichnen sich Veränderungen der Situation in einem Herkunftsland ab, deren Ergebnis noch nicht abzusehen ist - wie beispielsweise die Unruhen im arabischen Raum -, stellt das Bundesamt negative Entscheidungen bis zur Klärung der Lage zurück. Positive Entscheidungen werden aber getroffen. Dadurch verlängert sich zwar die Verfahrensdauer, jedoch zu Gunsten der Asylbewerber.

## Rechtsfolgen der Entscheidung

### 1. ANERKENNUNG ALS ASYLBERECHTIGTER BEZIEHUNGSWEISE ZUERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT GEMÄSS DER GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (01.01.2005) sind die Rechtsfolgen der Asylanerkennung und des Flüchtlingsschutzes identisch:

Der Ausländer erhält eine zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf dieser Frist zu prüfen, ob die Verfolgungssituation noch besteht. Ist dies der Fall, wird die Aufenthaltserlaubnis in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis (= Recht auf Daueraufenthalt) umgewandelt.

Bezüglich staatlicher Leistungen, insbesondere Sozialleistungen, ist der Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Es besteht unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, die Beantragung einer Erlaubnis ist daher nicht erforderlich. Familienangehörige (Ehegatte oder Kinder) können unter erleichterten Bedingungen aus dem Ausland nach Deutschland geholt werden. Zudem besteht ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.

### 2. GEWÄHRUNG SUBSIDIÄREN SCHUTZES

Der Ausländer erhält eine zunächst auf mindestens ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis, die verlängert und nach sieben Jahren bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann.

Bezüglich staatlicher Leistungen, insbesondere Sozialleistungen, ist der Ausländer den deutschen Staatsangehörigen im Wesentlichen gleichgestellt. Allerdings besteht kein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, das heißt, der Ausländer bedarf einer Erlaubnis zur Beschäftigung, die in der Regel jedoch erteilt wird. Der Familiennachzug ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht ebenfalls nicht.

### 3. VOLLSTÄNDIGE ABLEHNUNG DES ASYLANTRAGS

Wird die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar, erlischt die dem Asylantragsteller für die Durchführung des Asylverfahrens erteilte Aufenthaltsgestattung kraft Gesetzes. Damit besitzt er kein Recht mehr, sich in Deutschland aufzuhalten und ist somit ausreisepflichtig.

Erfolgt die Ausreise nicht freiwillig, wird der Ausländer auf Veranlassung der hierfür zuständigen Ausländerbehörde abgeschoben. Ist eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird lediglich eine sog. Duldung erteilt. Diese gibt dem Ausländer jedoch kein Aufenthaltsrecht, vielmehr bleibt dessen Aufenthalt unrechtmäßig und die Pflicht zur unverzüglichen Ausreise besteht weiterhin.

## Widerrufsverfahren

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 C) und der EU-Richtlinie über die Anerkennung und den Status von Flüchtlingen (Richtlinie 2004/83/EG des Rates, Art. 11 und 14) besteht die Flüchtlingseigenschaft nur so lange, wie die Voraussetzungen hierfür nicht entfallen sind. Gleiches gilt für subsidiären Schutz (Richtlinie 2004/83/EG des Rates, Art. 16 und 19).

### GESETZ BESTIMMT BELANGE IM WIDERRUFSVERFAHREN

Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet, seine positiven Entscheidungen in Widerrufsverfahren zu überprüfen. Hierbei wird festgestellt, ob noch erhebliche Gefahren bei angenommener Rückkehr drohen oder Ausschlussgründe greifen. Über den weiteren Aufenthalt entscheidet das Bundesamt nicht.

Die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a Abs. 1 GG) bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft (§ 3 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG) sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, beziehungsweise zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt wurden (§ 73 Abs. 1 bzw. 2 AsylVfG). Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen weiterhin vorliegen, ist spätestens nach drei Jahren ab Unanfechtbarkeit der positiven Entscheidung vorzunehmen. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen nach wie vor vorliegen, erfolgt kein Widerruf bzw. keine Rücknahme. Der Ausländer hat dann – wenn er bereits seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist – gegenüber der Ausländerbehörde einen Anspruch auf Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis).

Die Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, bzw. zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist (§ 73 Abs. 3 AsylVfG).

Ein Widerruf ist auch zu prüfen, wenn Ausschlussgründe vorliegen (§ 3 Abs. 2 AsylVfG, § 60 Abs. 8 AufenthG). Dazu zählen etwa schwere Straftaten, die mit mehr als drei Jahren Haft bestraft wurden, oder Verbrechen gegen den Frieden.

#### KLÄRUNG DES AUFENTHALTSRECHTS

Anders als oft angenommen, trifft das Bundesamt keine Entscheidung über den weiteren Aufenthalt, wenn es einen positiven Bescheid widerruft oder zurücknimmt. Mit einer solchen Aufhebung wird ein Ausländer grundsätzlich nur anderen Ausländern gleichgestellt, die in Deutschland leben.

Die Ausländerbehörde prüft nach einer Aufhebung eigenständig den weiteren Aufenthalt. Er bleibt regelmäßig bestehen. Wenn jemand jedoch in keiner Weise integriert ist oder erhebliche Straftaten begangen hat, kann es allerdings sein, dass die Ausländerbehörde den weiteren Aufenthalt beendet.

# Rechtsmittel

Bei den Rechtsmitteln gelten in Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) gegenüber den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besondere Regelungen (§§ 74f. AsylVfG).

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge findet kein Widerspruchsverfahren statt (§ 11 AsylVfG). Der Asylbewerber kann Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) erheben. Die Klagefrist beträgt 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes (§ 74 AsylVfG). Die Klage hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, außer bei Ablehnung des Antrags als (einfach) unbegründet und bei Widerruf/ Rücknahme einer positiven Entscheidung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Die Vertretung des Asylbewerbers durch einen Rechtsanwalt ist vor dem VG nicht erforderlich (§ 67 Abs. 1 VwGO). In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 83b AsylVfG).

Wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, kann binnen einer Woche Klage erhoben und beim VG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Vollzug der Abschiebung beantragt werden. Das VG entscheidet darüber vorab in einem Eilverfahren.

Weist das VG die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ab, stehen keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung (§ 78 AsylVfG).

Gegen die übrigen Entscheidungen des VG ist die Berufung zum Obergericht (OVG) beziehungsweise (in einigen Bundesländern) Verwaltungsgerichtshof (VGH) nur dann möglich, wenn sie auf Antrag des Asylbewerbers oder des Bundesamtes vom OVG beziehungsweise VGH zugelassen worden ist. Die Antragsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung. Der Antrag muss bei dem VG gestellt werden, die Entscheidung bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft der Entscheidung (§ 78 Abs. 4 AsylVfG).

Gegen die Entscheidung des OVG bzw. VGH ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nur dann möglich, wenn entweder die Revision durch das OVG bzw. den VGH in der Entscheidung zulassen worden ist, oder wenn die Revision auf Beschwerde des Asylbewerbers oder des Bundesamtes vom OVG bzw. VGH oder vom BVerwG zugelassen wird (§ 132 Abs. 1 VwGO). Die Antragsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung, der Antrag muss bei dem OVG bzw. VGH schriftlich gestellt werden und die Entscheidung bezeichnen (§ 133 Abs. 2 VwGO).

Vor dem OVG bzw. VGH und dem BVerwG müssen sich der Asylbewerber und das Bundesamt juristisch vertreten lassen, zum Beispiel durch einen Rechtsanwalt (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO).

Gegen ein Urteil des BVerwG gibt es kein weiteres ordentliches Rechtsmittel, der Rechtsweg ist erschöpft. Es besteht die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzulegen (§§ 90f. Bundesverfassungsgerichtsgesetz) und mittels Beschwerde den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg/Frankreich zu befragen (Artikel 34 Europäische Menschenrechtskonvention).



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)  
Frankenstr. 210  
90461 Nürnberg

### **Bezugsquelle/Ansprechpartner**

Abteilung Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Sicherheit,  
Informationszentrum Asyl und Migration  
Frankenstr. 210  
90461 Nürnberg  
info@bamf.bund.de  
www.bamf.de  
Tel. +49 911 943-0  
Fax +49 911 943-1000

### **Stand**

Dezember 2012

### **Druck**

Bonifatius GmbH  
Druck-Buch-Verlag  
Karl-Schurz-Straße 26  
33100 Paderborn

### **Gestaltung**

Tatjana Bauer, Zentraler Service - Veranstaltungsmanagement/  
Besucherdienst, Publikationen

### **Bildnachweis**

montebelli/fotolia.de: Titel, Seite 13  
Bundesamt: Seite 4, 23, 41  
iStock: Seite 17, 30, 46

### **Verfasser**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Abteilung Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Sicherheit,  
Informationszentrum Asyl und Migration

